



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Pressestelle

Pressemitteilung

29.03.2006

Ferngasnetzbetreiber müssen Auskunft geben

In dem Streit zwischen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und den großen Ferngasnetzbetreibern über den Umfang der der Bundesnetzagentur auf Anforderung zu erteilenden Auskünfte, haben die Energieversorger eine Niederlage hinnehmen müssen. Ihre Anträge, die aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerden gegen das Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur anzuordnen, sind vom 3. Kartellsenat zurückgewiesen worden.

Die Bundesnetzagentur hatte im Rahmen des von ihr der Bundesregierung zu erstattenden Berichts über die Einführung einer Anreizregulierung auf dem Gassektor auf der Grundlage des neuen Energiewirtschaftsgesetzes mit Verfügung vom 21. Dezember 2005 von allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen und von allen überregionalen Gasfernleitungsbetreibern detaillierte Auskünfte u.a. zu deren Preisgestaltung verlangt. Die Betreiber sahen dafür keinen ausreichenden Grund und hatten gegen die Verfügung Beschwerde erhoben.

Der 3. Kartellsenats hatte zunächst nur zu prüfen, ob die Beschwerdebegründung ausreichend, um die Vollstreckung des Auskunftsverlangens auszusetzen. Dazu hatte der Senat die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels einer summarischen Prüfung zu unterziehen. Ergebnis dieser summarischen Prüfung ist, dass das Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur nicht zu beanstanden ist und die Beschwerden daher nach dem derzeitigen Vorbringen wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

(3. Kartellsenat, Beschlüsse vom 22. März 2006 – VI-3 Kart 150-160/06 (V))

Dr. Scholten